

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Der vorliegende Artikel versucht möglichst umfangreich das Haftungsrecht zu erläutern. Der geneigte Leser sei gewarnt: die Lektüre dieses Artikel kann und will kompetenten Rechtsrat im Einzelfall nicht ersetzen, sie soll lediglich einen Überblick über die Problematik geben und so zum *rechtzeitigen* Gang zum Anwalt ermuntern.

### **Haftungsbeispiele rund ums Pferd**

Wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist diesem zum Ersatz verpflichtet, wenn er diesen Schaden schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, oder ausnahmsweise auch ohne Verschulden, nämlich im Falle der Gefährdungshaftung als Halter eines Tieres, verursacht hat.

#### **Haftung für eigenes schuldhaftes Handeln**

Zunächst haftet jeder Einzelne für sein Handeln, wenn dadurch widerrechtlich bestimmte Rechtsgüter Dritter verletzt werden.

Beispiel: Der Reiter sattelt auf dem Anhängerparkplatz eines Turniers sein Pferd ab. Beim Herunterheben des Sattels schwingen die noch herunterhängenden Steigbügel in die Tür des daneben geparkten Autos. Es entsteht eine Delle an der Karosserie.

Eine Verletzung kann aber nicht nur durch eine Tat, sondern auch durch ihre Unterlassung begangen werden, wenn nämlich eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Dies gilt vor allem für die sogenannten Verkehrssicherungspflichten. Jeder, der Gefahrenquellen schafft, muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schäden Dritter zu vermeiden.

Beispiel: Der Reiter deckt auf der Zufahrt zu seinem Reiterhof eine Jauchegrube nicht ab - der Pkw eines ortsunkundigen Besuchers fährt hinein und wird beschädigt.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so ist sein Anspruch der Höhe nach zu reduzieren. Der Abzug, den sich der Geschädigte anrechnen lassen muss, hängt von dem Gewicht seines Beitrags für seinen Schaden ab.

Beispiel: Ein erwachsener Reitschüler reitet im Unterricht ohne Helm. Er zieht sich Kopfverletzungen zu. Der Reitlehrer haftet, weil er nicht dafür gesorgt hat (Unterlassung!), dass sein Reitschüler einen ordentlichen Helm getragen hat. Der (erwachsene) Reitschüler muss sich eine Kürzung seines Anspruchs gefallen lassen, weil ihm eine eigene Schuld an seiner Verletzung trifft, da er erkennen konnte, dass das Reiten ohne Helm ein Risiko ist.

Nach Ansicht des Landgerichts Amberg (Urteil vom 13.05.1993, 13 O 599/92) ist auch der Einsatz von Hengsten im Reitsport wegen der Unberechenbarkeit der Tiere unüblich, so dass Tierhalter und Reitlehrer ihre Sorgfaltspflicht verletzen, wenn sie ein kleines Mädchen auf einem solchen Hengst reiten lassen. Dem ist zuzugeben, dass der Reitlehrer oder Tierhalter grundsätzlich darauf achten müssen, dass der Reiter mit dem Pferd nicht überfordert ist und über die erforderliche Erfahrung verfügt (so auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.04.1995, 13 U 97/94).

#### **Haftung ohne Verschulden - Gefährdungshaftung für Tierhalter**

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Unsere Rechtsordnung kennt neben der Verschuldenshaftung in bestimmten Fällen eine Verantwortung für die Gefährdung anderer auch ohne eigenes Verschulden. Dazu zählt auch das „Halten von Tieren“, insb. wenn es sich um „Luxustiere“ handelt. Verantwortlich und damit schadensersatzpflichtig ist grundsätzlich der Halter des Tieres.

Tierhalter ist, wer über das Pferd bestimmen kann, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das Risiko seines Verlustes trägt. Dies ist häufig der Eigentümer. Juristisch sind die Begriffe Eigentümer und Tierhalter jedoch streng zu trennen.

Dies wurde deutlich anhand eines Urteils des OLG Schleswig vom 08.07.2004, AZ 7 U 146/03: Als Tierhalter ist danach jeder anzusehen, der an der Haltung ein eigenes Interesse, eine grundsätzlich nicht nur kurzfristige Besitzstellung und die Befugnis hat, über die Betreuung des Tieres zu entscheiden. Im Fall des OLG wurde ein Pferd, das ein anderes verletzt hat, von einem Vater für seine Tochter angeschafft. Dieses erachtete das Gericht, obwohl der Vater die wirtschaftlichen Kosten des Pferdes trug und die Haftpflichtversicherung für das Pferd abgeschlossen hat, als nicht ausreichend für die Annahme der Tierhaltereigenschaft: Ist in dem so genannten Equidenpass nur die Tochter als Besitzerin des Pferdes eingetragen und reitet der Vater das Tier nicht und zieht auch sonst keine wirtschaftlichen Vorteile aus dessen Existenz, sei davon auszugehen, dass nicht er der Halter des Tieres ist, sondern die Tochter.

Als „Luxustierhalter“ gelten zum Beispiel der Privatreiter hinsichtlich seines Sportpferdes oder der gemeinnützige Reitverein hinsichtlich seiner eigenen Pferde (BGH, Urteil vom 12.1.1982, VI ZR 188/80).

Die Haftung setzt jedoch voraus, dass der Schaden durch ein tier-typisches Verhalten des Pferdes verursacht worden ist. Die Gefährdungshaftung des Tierhalters kommt nach ständiger Rechtsprechung auch dem Reiter auf dem Pferd zugute.

Die Tiergefahr muss sich in einem willkürlichen Verhalten des Pferde realisieren (LG Gießen, Urteil vom 01.01.1995, 1 S 437/94), dieses fehlt, wenn das Pferd gestolpert ist und es hierdurch zu einer Verletzung des Reiters kommt (LG Hagen, Urteil vom 14.12.2001).

Eine spezifische Tiergefahr verwirklicht sich auch dann, wenn ein Pferd auf eine fehlerhafte Hilfe des Reiters reagiert. Die Reaktion des Tieres auf menschliche Steuerung und die daraus resultierende Gefährdung hat ihren Grund in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens, für die der Halter den Geschädigten schadlos halten soll (BGH, Urteil vom 06.07.1999, VI ZR 170/98).

Beispiele: Ein Brauereigaul beschädigt durch Huftritt einen geparkten PKW. Der Beweggrund des Pferdes ist unerheblich (AG Köln, Urteil vom 12.10.1984, 226 C 356/84). Hier liegt ein tier-typisches Verhalten wie Scheuen, Steigen, Treten, Beißen usw. vor.

Wenn ein wegen eines Zügelrisses nicht mehr ausreichend beherrschbares Pferd sich nach dem Überspringen eines Hindernisses selbsttätig einen Weg sucht und dabei den Weg eines anderen Pferdes kreuzt, so dass dieses infolge des Zusammenstoßes verletzt wird, verwirklicht sich ebenfalls die typische Tiergefahr (OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.3.1995, 22 U 172/94).

Gegenbeispiel: Ein Reiter reitet bei Rot über die Kreuzung weil er es eilig hat. Ein Pkw des Querverkehrs kommt durch Bremsmanöver zu Schaden.

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Dies ist kein tier-typisches Verhalten, denn das Pferd war williges Werkzeug in der Hand des schuldhaft handelnden Reiters.

Das Risiko des Luxustierhalters ist sehr groß, weil er auch für Schäden haftet, die er kaum abwenden kann. Erforderlich ist nur, dass sich die Tiergefahr realisiert, auf eine Schuld des Tierhalters kommt es überhaupt nicht an. Der Halter haftet – wie der Halter eines Kraftfahrzeuges – unabhängig von seinem Verschulden im konkreten Fall, weil er eine Gefahr (das Pferd) „geschaffen“ hat, sein Verschulden ist also das Schaffen einer Gefahrenquelle.

Beispiel: Ein Unbefugter bricht nachts in den sicher verschlossenen Stall ein, öffnet die Boxen. Die Pferde laufen auf die Straße. Es entsteht erheblicher Schaden im Straßenverkehr, für den der Halter haften muss.

Auch bei einer Reitbeteiligung kann sich der Tierhalter gegenüber der Reiterin haftbar machen. Die Tierhalterhaftung wird aber regelmäßig dadurch eingeschränkt, dass die Reiterin im Rahmen der Reitbeteiligung die Verantwortung für das Pferd übernommen hat. Die Tierhalterhaftung entfällt aber auch dann nicht generell. Jedenfalls muss aber die Reiterin gegenüber dem Tierhalter den Nachweis erbringen, dass das Unfallereignis in keinem Zusammenhang mit einem Reiterfehler oder sonstigem Fehler beim Umgang mit dem Pferd steht (LG Gießen, Urteil vom 16.12.1998, 2 O 384/98).

Der Reiter jedoch, dem ein Pferd zur vollständigen Nutzung überlassen wurde, hat in der Regel keinen Anspruch aus der Tierhalterhaftung, wenn es zu einem Unfall kommt. Zwar greift die Tierhalterhaftung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundsätzlich auch zugunsten eines Reiters ein, dem das Tier in überwiegend eigenem Interesse (BGH, Urteil vom 12.01.1982, VI ZR 188/80) aus Gefälligkeit überlassen wurde (BGH, Urteil vom 22.12.1992, VI ZR 53/92; im Anschluss an BGH, Urteil vom 09.06.1992, VI ZR 49/91). Das gilt aber dann nicht, wenn dem Reiter in seinem eigenen Interesse das Pferd zur völlig eigenständigen Benutzung überlassen wurde. In einem solchen Fall obliegt jedenfalls dem Reiter der Nachweis dafür, dass das zum Unfall führende Fehlverhalten des Pferdes nicht auf einem von ihm selbst verursachten Fehler beruht (OLG Koblenz, Urteil vom 30.08.2002, 10 U 5/02). Allerdings hat der Reiter die Hälfte seines Schadens selbst zu tragen, wenn sich nicht aufklären lässt, ob sein Verhalten zur schadensstiftenden Reaktion des Pferdes geführt oder sich die typische Tiergefahr verwirklicht hat (OLG Düsseldorf, Urteil vom 1.12.1994, 13 U 298/93).

Die Tierhalterhaftung greift aber auch gegenüber dem Hufschmied (LG Aachen, Urteil vom 17.3.1995, 9 O 382/94) und dessen Gehilfen (OLG München, Urteil vom 26.07.1990, 1 U 2076/90), dem Tierarzt oder einer Reitschülerin, auch wenn diese das Pferd nur auf die Koppel führt, sich dabei aber sorglos verhält. Denn an eine Reitschülerin dürfen nicht die selben Anforderungen gestellt werden, wie an eine erfahrene Reiterin (OLG Frankfurt, 24 U 128/05).

Auch auf einem Ausritt treffen den Tierhalter besondere Sorgfaltspflichten. So ist bei einem gemeinsamen Ausritt ein Pferd, das zum Austreten neigt, mit einer roten Schleife am Schweif zu kennzeichnen. Außerdem muss der Reiter am Schluss der Gruppe reiten. Den über die konkrete Gefährlichkeit des Tieres nicht informierten Verletzten trifft aber kein Mitverschulden, wenn er wegen plötzlichem und nicht durch einen Warnruf angekündigtem Durchparieren einen kurzen Moment zu dicht aufreitet und das Pferd in diesem Moment nach hinten austritt (OLG Koblenz, Urteil vom 26.01.2006, 5 U 319/04).

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Dagegen begründet die Verletzung eines Reiters durch Tritt eines voran gerittenen Pferdes in der Regel den Vorwurf eines derart groben Eigenverschuldens, dass die Tierhalterhaftung daneben völlig zurücktritt (LG Darmstadt, Urteil vom 15.11.1974, 1 O 62/74). Hier gilt der straßenverkehrsrechtliche Anscheinsbeweis des Nichteinhaltung des erforderlichen Abstandes.

Gegenüber dem schadensersatzpflichtigen Tierhalter muss sich der Geschädigte unter Umständen eine Reduzierung seines Anspruchs gefallen lassen. Zwei Möglichkeiten sind denkbar:

Den Geschädigten kann eine eigene Mitverantwortung am Schaden treffen.

So kann einen Hufschmied, der beim Beschlagen des Pferdes verletzt wird, weil er die Möglichkeit, dass das Pferd austreten könnte, nicht ausreichend bedacht hat, ein Mitverschulden treffen (OLG München, Urteil vom 26.07.1990, 1 U 2076/90). Der Verzicht des Hufschmiedes auf den Einsatz des vom Pferdebesitzer besorgten Beruhigungsmittels rechtfertigt aber nicht die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses (LG Aachen, Urteil vom 17.3.1995, 9 O 382/94).

Hat sich ein neunjähriges, mithin verständiges, Kind einem ihm unbekanntem, auf einer von der öffentlichen Straße durch eine Wiese getrennten Koppel gehaltenen Pferd genähert und wurde es von ihm gebissen, trifft das Verschulden allein das Kind, so dass Ansprüche gegen den Tierhalter nicht gegeben sind (LG Regensburg, Urteil vom 09.04.1985).

Das Pferde nervös werden, wenn sich Menschen zu nahe an ihrem Hintern vorbeibewegen müssen auch Reitschüler mit 20 Unterrichtsstunden wissen. Wenn ein solcher Reitschüler mit 140 Zentimetern Abstand am Gesäß eines Vollblüters vorbeigeht und einen Tritt vor den Oberschenkel erhält, ist eine Mitschuld von einem Drittel anzunehmen. Nur weil das trittfreudige Tier den harmlos klingenden Namen Röschen trägt, darf eine angeleitete Reiterin nicht von einem friedfertigen Wesen ausgehen (OLG Koblenz, 5 U 465/01). Etwas anderes ist es natürlich, wenn dies der Reitschülerin niemals beigebracht wurde.

Nähert sich ein PKW-Fahrer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft einer Reitergruppe mit überhöhter Geschwindigkeit und muss er eine Vollbremsung vornehmen, so reduziert sich die Tierhalterhaftung ebenfalls, wenn ein Reitpferd aufgrund des Fahrverhaltens des PKW-Fahrers scheut und mit der Hinterhand in die Fahrbahn ausbricht (OLG Köln, Urteil vom 14.01.92, 9 U 7/91).

Daneben kann es passieren, dass ein Pferd des Tierhalters durch ein anderes verletzt wird. Der Tierhalter des verletzten Pferdes hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Halter des tretenden Pferdes.

Hat aber das verletzte Pferd selbst, zum Beispiel durch Spielen auf der Weide, zur Schadensentstehung beigetragen, so muss sich der Tierhalter diese Realisierung der Tiergefahr seines eigenen Pferdes anspruchsmindernd anrechnen lassen.

Wer aber als erfahrener Reiter auf dem Weg zum Reitstall ein ausgebrochenes Pferd einfängt und das Tier auf eine benachbarte Weide zu einem vermeintlichen Spielgefährten bringt haftet selbst, wenn der Spielgefährte Pferd und Helfer attackiert. Ein erfahrener Reiter hätte wissen müssen,

dass weidende Tiere auf fremde Artgenossen „unberechenbar reagieren“ (OLG Hamm, 9 U 185/01).

Zu den Pflichten eines Pferdehalters gehört die Sorge für die Verwahrung des Pferdes auf der umfriedeten Weide. Deren Umzäunung muss zumutbare Vorkehrungen treffen, um einen Ausbruch, insb. durch Überspringen, zu verhindern. Was im Einzelfall erforderlich ist, variiert situativ, so dass die Vorkehrungen gegen einen Ausbruch in der Nähe von Straßen wegen zu befürchtender Verkehrsunfälle strenger sein müssen als in sonstigen Situationen. Daher kann die pflichtgemäß einzuhaltende Zaunhöhe unterschiedlich sein (OLG Celle, Urteil vom 26.01.2000, 9 U 130/99).

Läuft ein Pferd eines gewerblichen Tierhalters vom Hof und verursacht auf einer nahe liegenden Straße einen Unfall, hat der Halter den Schaden zu ersetzen. Das muss er auch, wenn das Pferd nur deshalb ausreißt konnte, weil ein Unbekannter die Tore geöffnet hatte. Der Hofbesitzer hätte das Öffnen durch Verschließen der Tore vermeiden können, begründete das OLG Nürnberg seine Entscheidung (Az. 9 U 3987/03).

Angesichts der beträchtlichen Gefahren, die ein frei umherlaufendes Pferd - zumal bei Dunkelheit - für den Straßenverkehr bedeutet, sind an den Entlastungsbeweis des Halters, der das Tier auf einer neben der Straße gelegenen Weide stehen hat, strenge Anforderungen zu stellen. Hierbei ist von der Pflicht des Halters auszugehen, das von der Weide zur Straße führende Tor nicht nur gegen ein Öffnen durch die in der Umzäunung befindlichen Tiere, sondern nach Möglichkeit auch gegen Manipulationen von Unbefugten zu sichern. Die Betriebsgefahr eines mit mäßiger Geschwindigkeit fahrenden Kfz, dem bei Dunkelheit plötzlich ein frei umherlaufendes Pferd in die Fahrbahn springt, tritt hinter der Tierhaftung völlig zurück (BGH, Urteil vom 30.11.65, VI ZR 3/64). Entsprechend hat der BGH auch bei einem ausgebrochenen und herangaloppierenden Pferd entschieden (BGH, Urteil vom 18.9.1964).

Besser dran ist nur derjenige, der das Pferd zum Erwerb hält. In diesem Falle gilt das Pferd nicht als „Luxustier“, sondern als „Erwerbstier“, zum Beispiel das Zuchtmaterial des landwirtschaftlichen Zuchtbetriebes oder die Vermiet- und Lehrpferde des gewerblichen Reitstalls.

In diesem Falle haftet der Tierhalter nur dann, wenn er das Tier nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt hatte (was er allerdings beweisen muss).

### **Tierhüterhaftung**

Während der Tierhalter nach § 833 BGB haftet, ist die Tierhüterhaftung in § 834 BGB geregelt.

Tierhüter ist derjenige, dem die selbständige Gewalt und Aufsicht über das Tier übertragen wird. Das ist zum Beispiel der Pensionsstallinhaber hinsichtlich der eingestellten Pensionspferde.

Der Tierhüter ist rechtlich besser gestellt als der Tierhalter, denn seine Haftung tritt nicht ein, wenn er „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ beachtet hatte, er haftet also wie der Erwerbstierhalter nur für - allerdings vom Gesetz vermutetes - Verschulden.

Hervorzuheben ist, dass der Tierhüter nur Dritten gegenüber aus § 834 BGB haftet, nicht aber dem Tierhalter, also zum Beispiel dem Einsteller im Pensionsbetrieb.

Wer ein gemietetes Pferd selbständig ausreitet, ist zwar nicht Tierhalter (auch nicht Mithalter) des Reitpferdes im Sinne von § 833 BGB, wohl aber in der Regel Tierhüter im Sinne von § 834 BGB (BGH, Urteil vom 30.09.86, VI ZR 161/85).

Macht eine Frau, die ein Pferd kaufen will, vorab einen Probeausritt und stürzt schwer, kann der Eigentümer des Pferdes auch dann zu Schmerzensgeld- und Schadenersatzzahlung verpflichtet sein, wenn sich die Frau „freiwillig und mit Einverständnis des Besitzers“ auf das Pferd gesetzt hat. Die Tierhalterhaftpflicht umfasst auch solche Fälle, stellte das Landgericht Itzehoe fest (Az. 3 O 262/00).

Ist der Tierhüter selbst der Geschädigte, ist sein Schadenverursachungsbeitrag gegen den des Tierhalters abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Tierhalter, der sein Pferd dem Tierhüter überlässt, keine Einwirkungsmöglichkeit auf sein Tier hat. Liegt es in der Hand des Tierhüters, durch entsprechende Vorsorge und Aufsicht eine Schadenverursachung durch die bei ihm befindlichen Tiere zu verhindern, tritt der Schadenverursachungsbeitrag des Tierhalters ganz zurück (OLG Celle, Urteil vom 06.07.91, 5 U 109/88).

### **Haftung für fremdes Verschulden**

Das Gesetz will dem Geschädigten auch dann zu seinem Recht verhelfen, wenn der Schaden durch eine Hilfsperson verursacht wird, die für einen Geschäftsherrn tätig wird:

Bei der Delikthaftung ist das der sogenannte "Verrichtungsgehilfe". Verrichtungsgehilfe ist jeder, der von einem anderen für eine bestimmte Tätigkeit bestellt wird.

In diesem Falle haftet der Geschäftsherr für den Verrichtungsgehilfen nur wenn er hinsichtlich der Auswahl und Überwachung dieses Verrichtungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet hat, er haftet also doch nur für eigenes Verschulden (Auswahl- bzw. Organisationsverschulden).

Beispiel: Ein Pferdehändler lässt seine Pferde zur Wertsteigerung auf Turnieren starten. Seine Bereiterin fährt den LKW zum Turnier und verletzt beim Rangieren mit dem LKW das Pferd eines anderen Turnierreiters. Der Pferdehändler haftet diesem Reiter gegenüber, wenn er nicht nachweist, dass er die Bereiterin ordentlich ausgewählt und überwacht hat.

Bei der vertraglichen Haftung nennt man die Hilfsperson "Erfüllungsgehilfen". Erfüllungsgehilfe ist, wer auf Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden vertraglichen Pflicht tätig wird.

Für ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen haftet der eigentliche Schuldner grundsätzlich, d.h. auch dann, wenn der Erfüllungsgehilfe sorgfältig ausgewählt wurde und mit seinem Fehlverhalten nicht zu rechnen war. Hier haftet der Halter direkt für fremdes Verschulden.

Beispiel: Der Reitanlageninhaber setzt zum Ausmisten der Boxen der Einstellpferde einen Stallknecht ein. Dieser verletzt mit der Forke fahrlässig das eingestellte Pferd.

Der Reitanlageninhaber ist dem Einsteller gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. In diesem Fall kann er sich nicht darauf berufen, dass er den Stallknecht ordentlich ausgewählt hatte. Denn in der engen Beziehung Reitanlageninhaber/Einsteller – diese Beziehung ist deswegen eng, weil

zwischen beiden ein Vertrag besteht – haftet der Reitanlageninhaber für jedes schuldhaftes Verhalten der für ihn Tätigen wie für eigenes.

### **Haftungsausschluss**

Hier kommt zunächst das Institut des Handelns auf eigene Gefahr in Betracht.

Die mit der Teilnahme an einem reitsportlichen Wettbewerb verbundenen besonderen Gefahren gehen über diejenigen, gegen die die Tierhalterhaftung schützen soll, hieraus und sind unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr ausgeschlossen (OLG Frankfurt, Urteil vom 27.3.1980, 15 U 119/79). Ein Handeln auf eigene Gefahr kann dem Teilnehmer an einer Springprüfung aber nur entgegengehalten werden, wenn sich eine dem Springreiten eigentümliche Gefahr verwirklicht hat (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.3.1995, 22 U 172/94).

Wer sich ohne Notwendigkeit bewusst einer Tiergefahr aussetzt, indem er an einer mit mehreren Reittieren veranstalteten Schlepplagd teilnimmt, verlässt den Bereich der Schutzgarantie des § 833 BGB (LG Landau, Urteil vom 12.12.1974, 3 O 310/84).

Allein die Teilnahme an einem Reitunterricht reicht aber nicht aus, einen Haftungsausschluss für die Tierhalterhaftung, vor allem aber nicht für vom Unternehmer oder Reitlehrer schuldhaft verursachte Schäden anzunehmen (OLG Düsseldorf, Urte. v. 8.4.1975, 4 U 188/74).

Weiter sind Einschränkungen durch den Schutzzweckes der Vorschrift zu bedenken.

So entfällt die Haftung des Tierhalters gem. § 833 Satz 1 BGB wegen des Schutzzweckes der Vorschrift, wenn jemand verletzt wird, der ohne soziale Notwendigkeit auf einem Reitpferd einen Probetritt für einen geplanten Umzug unternommen hat (OLG Zweibrücken, Urteil vom 12.10.1970, 2 U 33/70).

Es fällt allerdings nicht mehr unter den Schutzzweck der Tierhalterhaftung, wenn ein Reiter durch ein Pferd verletzt wird, das er sich vom Tierhalter erbeten hatte, um diesem seine bessere Reitkunst zu beweisen (BGH, Urteil vom 13.1.1973, VI RZ 152/72), denn Angeber haften.

Natürlich sind auch vertragliche Ausschlüsse denkbar. Die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses ist aber nur insoweit wirksam, als sie dem Reitschüler ganz klar Umfang und Bedeutung der Risikoverlagerung vor Augen führt. Besondere Anforderungen an die Klarheit sind zu stellen, wenn eine Haftung auch für schuldhaftes Schadenszufügen durch den Reitschulunternehmer oder Reitlehrer ausgeschlossen sein sollen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 8.4.1975, 4 U 188/74).

### **Beweislast**

Zur Frage der Beweislast wurde oben ja schon gelegentlich Stellung genommen. Grundsätzlich gilt, dass jeder das beweisen muss, was günstig für ihn ist.

So ist der geschädigte Reiter für das Vorliegen der Tiergefahr beweispflichtig (LG Gießen, Urteil vom 01.01.1995, 1 S 437/94, OLG Koblenz, Urteil vom 21.04.1998, 3 U 899/97).

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Der Mieter eines Pferdes zum selbständigen Ausreiten muss im Schadensfalle die Vermutung gegen sich gelten lassen, dass ihn ein für den Schaden ursächliches Verschulden trifft (OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.4.1995, 13 U 97/94) und muss versuchen diese Vermutung zu widerlegen.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist.

**Hinweis:** Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter  
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a  
69221 Dossenheim  
Telefonnummer 06221/727-4619  
Faxnummer 06221/727-6510  
[www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com).